

Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA 2025, S. 834) und den §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA 2020, S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am folgende Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt Halle (Saale) werden nach dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten dazu Anlass gegeben haben.

Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird. Kosten werden auch erhoben, soweit ein Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 3 Gebührentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach den Gebührentarifen der § 16 und 17 dieser Satzung.
- (2) Auslagen nach § 9 dieser Satzung werden zuzüglich in der Höhe erhoben, in welcher sie tatsächlich entstanden sind.

§ 4 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - b) wer die Kosten durch eine der Stadt Halle (Saale) gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 7 dieser Satzung ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner aus einem Kostentatbestand haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Stadt Halle (Saale).

§ 6 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Gebührentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung, der Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Die einzelne Gebühr ist auf 1/100 nach unten abzurunden. Auf Nachfrage ist der Verwaltungsangestellte bei einer Gebührenerhebung nach Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Aussage über die zu erwartenden Kosten zu treffen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
 - c) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

- d) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 7 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.

War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach § 16 Nr. 25 des Gebührentarifs.

- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 8 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. öffentliche Verwaltungsdaten ohne erheblichen Zeitaufwand,
3. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen soweit sie ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Stadt Halle (Saale) betreffen,
 - b) Bescheinigungen für den Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit.

Jugend- und Sozialhilfeangelegenheiten werden durch Landesrecht geregelt.

4. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken insbesondere des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

6. Informationsveranstaltungen auf einer Fläche bis zu 10 m² bei nicht kommerziellen Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, Bürgerinitiativen und Parteien.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 9 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

- 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstandenen Postgebühren erhoben.
- 2. Gebühren für die Nutzung von Kommunikationstechnik (z. B. Telefon, Fax, Internet),
- 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- 4. Vergütung von Sachverständigen und Entschädigung von Zeugen,
- 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
- 6. Kosten, die anderen Behörden, Institutionen oder anderen Personen für ihre

Tätigkeit zu zahlen sind,

7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif vorgesehenen Sätzen,
9. Überlassung von elektronisch gespeicherten Daten mit und ohne Überlassung der Datenträger.

§ 10

Verwaltungskostenentscheidung

- (1) Die Verwaltungsgebühren werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
 2. der Verwaltungskostenschuldner,
 3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
 4. die als Kosten und Auslagen zu zahlenden Beträge,
 5. wo, wann und wie die Kosten und die Auslagen zu zahlen sind sowie
 6. Billigkeitsmaßnahmen.
- (2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

§ 11

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Halle (Saale), im Übrigen mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 12**Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Fälligkeit entsteht mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner, wenn nicht die Stadt Halle (Saale) einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 13**Billigkeitsmaßnahmen**

Billigkeitsmaßnahmen finden gemäß § 13a des Kommunalabgabengesetzes des Landes

Sachsen-Anhalt	(KAG	LSA)	Anwendung.
----------------	------	------	------------

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können –auf Antrag– ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 14**Übergangsbestimmungen**

Für die Anwendung der Kostensatzung ist bei Antragserfordernis der Zeitpunkt des Eingangs des Antrages, im Übrigen der Zeitpunkt der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung maßgebend.

§ 15**Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäße Anwendung.

§ 16**Gebührentarife**

Soweit es sich nicht um hoheitliche Verwaltungsgebühren handelt, unterliegen die Gebühren der Umsatzsteuerpflicht. Die Gebühr ist als Endbetrag (Brutto) zu verstehen. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist somit in der Gebühr bereits enthalten.

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in Euro
1.	Abschriften und Ausfertigungen (sofern sie nicht durch Ablichtungen hergestellt werden) je angefangener Seite	
1.1	im Format DIN A 5	3,75
1.2	im Format DIN A 4	6,00
1.3	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (z.B. bei fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten oder Tabellen)	3,75 - 60,00
1.4	handgearbeitete Zeichnungen und Karten Gebühr nach Zeitaufwand je angefangene 1/2 Stunde	9,60 - 24,60
2.	Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse	
2.1	Ausstellen von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Anfrage (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	12,00 - 181,20
2.2	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland (Legalisation), Erteilung einer Apostille	12,00 - 28,80
2.3	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeits-Bescheinigung (für alle von der Stadt erhobenen Steuerarten)	10,00
3.	Ersatzurkunden, Zweitschriften, Duplikate	
3.1	Erteilung einer Ersatzurkunde oder Zweitschrift, wenn die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei erfolgte je Urkunde oder Seite	2,04 - 5,52
3.2	in anderen Fällen	24,00 - 181,20
4.	Fotokopien und Drucke	
4.1	Fotokopien schwarz-weiß	
4.1.1	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,96
	ab 10 Stück, je Seite	0,42
	ab 50 Stück, je Seite	0,24
	ab 100 Stück, je Seite	0,18
4.1.2	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,20
	ab 10 Stück, je Seite	0,84
	ab 50 Stück, je Seite	0,48
	ab 100 Stück, je Seite	0,36
4.1.3	in größeren Formaten je Seite bis zu	19,08
	ab 10 Stück je Seite	9,24
	ab 50 Stück je Seite	4,68
	ab 100 Stück je Seite	2,28

4.2	Fotokopien farbig, bis zu, Format DIN A3 je Seite ab 10 Stück je Seite ab 50 Stück je Seite ab 100 Stück je Seite	4,62 2,28 1,20 0,60
4.3	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A4	
4.3.1	bei einer Auflage bis 10 Stück je Seite ab 11 - 100 Stück je Seite ab 100 Stück je Seite	0,42 0,24 0,18
4.3.2	bis zum Format DIN A3 bei einer Auflage bis 10 Stück je Seite ab 11 - 100 Stück je Seite ab 100 Stück je Seite	0,84 0,48 0,36
5.	Akteneinsicht, Auskünfte	
5.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien u. dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall der beaufsichtigt werden muss je angebrochener 15 min. durch einen Beamten bzw. vergleichbare Beschäftigte höherer Dienst gehobener Dienst mittlerer Dienst übrige Beschäftigte	13,20 9,60 7,20 6,00
5.2	Auskünfte aus Akten, Registern u. dgl., wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	10,00
5.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung, für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Geschäfte	
5.3.1	Grundgebühr	6,00
5.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,80
5.4	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
5.4.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als 1 Std. erfordern	14,40 - 27,00
5.4.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als 1 Std. erfordern, jede weitere Stunde.	14,40 - 27,00
	Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden keine Gebühren erhoben.	

6.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnissen und dgl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,18 1,20
7.	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	14,40 - 27,00
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungstätigkeiten	
8.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten auf Antrag oder von Amts wegen vorgenommene Verwaltungstätigkeiten aufgrund gesetzlicher oder gemeindlicher Vorschriften	12,00 - 613,20
8.2	Fristverlängerungen, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder sonstiger Verwaltungstätigkeiten erforderlich machen würde	12,00 - 613,20
8.3	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung u. a.	12,00 - 613,20
8.4	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	6,00 - 60,00
9.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde durch einen Beamten bzw. vergleichbaren Beschäftigten höherer Dienst gehobener Dienst mittlerer Dienst übrige Beschäftigte	22,80 - 45,60 16,80 - 34,80 13,20 - 20,40 12,00 - 16,80
10.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
10.1	bis zu 5.000 Euro des Bürgerschaftsbetrages für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	12,00 6,00
11.	Vermögensverwaltung	
11.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	

11.1.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	12,00
11.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	6,00
11.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
11.2.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	12,00
11.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	6,00
11.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfand-entlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 11.1. und 11.2. fallen	12,00 - 61,20
11.4	Ausstellung einer Erklärung über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach §§ 24 ff Baugesetzbuch bzw. nach § 11 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in den jeweils gültigen Fassungen <u>Anmerkung zu Tarif Nr. 11.4.</u> Die Stadt erhebt für die Erteilung des Negativzeugnisses Kosten. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Stadt dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.	18,00 - 36,00
12.	Aufstellung über den Stand der städtischen Steuerkonten a) für das lfd. Haushaltsjahr b) für davor liegende Jahre nach Zeitaufwand	3,00 entspr. Nr. 9
13.	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,20
14.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	12,00
15.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr Feststellungen aus Konten und Akten	3,00
16.	Feststellungen aus Konten und Akten, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	14,40 - 27,00

17.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist	7,20
18.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
18.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	14,40 - 27,00
18.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	14,40 - 27,00
19.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	14,40 - 27,00
20.	Hausnummernvergabe Vergabe einer Hausnummer durch einen Bescheid	30,00
21.	Rechtsbehelfe – Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, (einschließlich Widersprüche Dritter) soweit für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen war und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	12,00 - 600,00
22.	Amtliche Verwahrung von Führerscheinen Gebühr für die amtliche Verwahrung des Führerscheins pro Fall	30,00

§ 17 umsatzsteuerrelevante Gebührentarife

Die Gebühr ist als Endbetrag (Brutto) zu verstehen. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist somit in der Gebühr bereits enthalten.

1.	Karten, Geodaten, Luftbilder	
1.1	Stadtgrundkarte	
1.1.1	analoge Ausgabe in den Maßstäben 1:500 bis 1:5000 Format DIN A 4 – A 0	12,84 - 78,32
1.1.2	Rasterdaten Scan der ursprünglichen Kartenoriginale Format DIN A 4 - A 0	25,68 -156,65
1.1.3	GIS-DATEN, Vektordaten Grundpreis zzgl. Bereitstellungsentgelt pro Auftrag	20,54/ha 19,90
1.1.4	Nutzungsrechte Mit der Gebühr nach Tarif Nr. 1.1.1. - 1.1.3. ist die Genehmigung zur zweckgebundenen Nutzung (Planung) und nichtgewerblichen Anwendung (Lehrbücher, Diplomarbeiten, Bekanntmachungen etc.) erteilt. Die Weitergabe der Daten an Dritte ist grundsätzlich untersagt.	
1.1.5	Georeferenzierte Hausnummern	51,41/km ²
1.2	Amtlicher Stadtplan M 1:15.000	
1.2.1	Druckausgabe mit Informationsheft	6,00
1.2.2	ungefaltete Ausgaben (plano)	4,80
1.2.3	Digitale Auszüge (TIFF) für nichtkommerzielle Nutzung (Eigenwerbung, Internet...) ohne Verbreitungsgenehmigung (Drucklegung, Datenweitergabe an Dritte) zzgl. Bereitstellungsentgelt pro Auftrag	16,69/km ² 19,90
1.2.4	Aktuelle Plots Format DIN A 4 – A 0	7,14 - 37,13
1.2.5	Digitaler Gesamtplan für nichtkommerzielle Nutzung (TIFF) Schwarz/weiß (Graustufen) Farbig	449,40 642,00
1.2.6	Druckausgabe Rad- und Wanderstadtplan M 1:20.000	3,60
1.3	Luftbilder	
1.3.1	Senkrechtluftbilder Bodenauflösung ca. 0,25 m	
1.3.1.1	Farbkopien DIN A 4 - A 0	14,28 - 72,83
1.3.1.2	digitale Auszüge (TIFF)	40,00/km ²
Stadt Halle (Saale) (ausgearbeitet durch Abt. 20.1)		Seite: 12

1.3.2	Schrägluftbilder	
1.3.2.1	Fotokopien ca. 13x18 cm	5,71
	ca. 20x30 cm	14,28
	ca. 30x40 cm	21,42
	Sonderformate – Kosten der reprotechnischen Leistungen zzgl. Bereitstellungsentgelt pro Auftrag	22,13
1.3.2.2	digitale Daten/Bild	40,00
1.4	Digitales Geländemodell – DGM, digitales Oberflächenmodell – DOM (Laserscandaten)	
1.4.1	DGM – Raster 1 x 1m	71,40/km ²
	Grundpreis	22,13
	zzgl. Bereitstellungsentgelt pro Auftrag	
1.4.2	DOM – Raster 1 x 1 m	71,40/km ²
	Grundpreis	22,13
	zzgl. Bereitstellungsentgelt pro Auftrag	
1.4.3	Reliefbilder	71,40/km ²
	Grundpreis	22,16
	zzgl. Bereitstellungsentgelt pro Auftrag	
1.5	Städtisches Höhennetz	14,28
1.5.1	Höhenfestpunkte mit Beschreibung je Seite	
1.5.2	Übersicht Höhenfestpunkte	10,71
	Format DIN A 4	18,56
	Format DIN A 3	
1.6	3D-Stadtmodell (Detailierungsstufe LoD2), Datenabgabeformate 3D-DXF, SHAPE-3D, VRML und XML (CityGML 1.0)	42,84
	mindestens	
	je Gebäudeobjekt	
	a) für das 1 bis 1.000 Gebäudeobjekt	0,93
	b) für das 1.001 bis 10.000 Gebäudeobjekt	0,48
	ab dem 10.001 Gebäudeobjekt	0,23
1.7	Nutzungsrechte/Veröffentlichungsgenehmigung (keine kommerzielle Nutzung) zweifache Gebühr nach 1.3.1.1; 1.3.1.2; 1.3.2.1; 1.3.2.2 und 1.6	
2.	Beglaubigungen	
2.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
2.1.1	je Seite der Erstaussfertigung	8,57
2.1.2	je Seite der Mehraussfertigung	3,57
2.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	4,28 – 44,27

3.	Reproduktionen	
3.1	Sonstige Reproduktionen Anfertigungen von Kopien bei nichtschriftlichen Datenträgern auf Kosten der Benutzer neben dem Arbeitsaufwand nach § 16 Tarif 8	6,42
3.2	Gebühren für Fotos	
3.2.1	für private Nutzung ohne Veröffentlichung - digital - gedrucktes Foto	6,42 7,14
3.2.2	für Veröffentlichungsgenehmigungen von fotografischen Aufnahmen:	
3.2.2.1	für Publikationen bei einmaliger Veröffentlichung a) für private Zwecke (Vereine o.ä.) b) für kommerzielle Nutzung c) für die Herstellung von Plakaten, Postern, Covers, Buchumschlägen, Postkarten, Kalendern (incl. Internetvorbereitung) Preisspanne wie folgt unterlegt: Plakate, Poster, Covers, Buchumschläge u.a. Postkarten Kalender	19,26 64,20 – 160,50 64,20 89,88 160,50
3.2.2.2	für Fernsehproduktionen a) regional Preisspanne wie folgt unterliegt: kurze Einblendung des Motives Hintergrundgestaltung für regelmäßige Sendungen b) überregional Preisspanne wie folgt unterliegt: kurze Einblendungen des Motives Hintergrundgestaltung für regelmäßige Sendungen	- 31,10 – 51,36 32,10 51,36 51,36 – 89,88 51,36 89,88
4.	Gebühren für statistische Veröffentlichungen	
4.1	Jahrbücher	32,10
4.2	Quartalsberichte	8,99
4.3	Sonderveröffentlichungen	8,99
4.4	Straßenkatalog	7,70
	Hinweis: Fallen die Tarifnummern im Rahmen der Amtshilfe an, sind sie umsatzsteuerfrei.	

§ 18
In-Kraft-Treten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die am 28.01.2015 beschlossene Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 24.02.2015, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 25.02.2015, in der Fassung der am 26.10.2022 beschlossenen zweiten Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 08.11.2022, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 18.11.2022, außer Kraft.